

**Rechtsanwalt Roland Schubert
auch Fachanwalt für Familienrecht**

PROZESSVOLLMACHT / VERFAHRENSVOLLMACHT

Rechtsanwalt Roland Schubert, Prager Str. 27, 91217 Hersbruck

wird hiermit in Sachen

wegen

Prozeßvollmacht/Verfahrensvollmacht gem. §§ 81 ff ZPO, 11, 111, 112, 114/V, FamFG erteilt:

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf folgende Befugnisse:

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschl. der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO zu erteilen;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.
5. zur Vertretung in Familiensachen gem. § 111 FamFG, Familienstreitsachen gem. § 112 FamFG sowie Ehesachen gem. §§ 114/V, 121 FamFG vor den Familiengerichten sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

Evtl. Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer werden auf € 500.000,00 begrenzt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im Falle eines Freispruchs oder Teilfreispruchs trete ich meinen gegenüber der Staatskasse bestehenden Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und damit der Gebühren und Auslagen meines Prozessbevollmächtigten an diesen ab.

Hersbruck, den

.....